

S a t z u n g

=====

Aufgrund Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG -) vom 06.08.1981, GVBl S. 318, erläßt der

Markt Heidenheim

folgende

Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene des Marktes Heidenheim

§ 1

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten. Das gleiche gilt, wenn ein beteiligter Grundstückseigentümer beim Abmarkungstermin einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidenheim, den 10.06.1983



Neumeyer
.....
(Neumeyer, 1. Bürgermeister)